

# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 28, Nummer 2, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 16. Februar 2018

Woche 7



IMPRESSUM

## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 3-wöchentlich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

### - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 50,15 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

#### Stadt Guben

- SVV-Beschlüsse aus der Sitzung vom 24.01.2018 Seite 2
- Bekanntmachung über das Interessenbekundungsverfahren zur Betreibung eines Teilbereiches im Jugend- und Begegnungszentrum in der Mittelstraße 18 in Guben Seite 3
- Richtlinie der Stadt Guben zur finanziellen Unterstützung der sozialen Arbeit in der Stadt Guben Seite 7
- Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen Arbeit in der Stadt Guben Seite 8
- Satzung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Guben Seite 9
- Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Guben Seite 10
- Stellenausschreibung Mitarbeiter/-in Service Seite 10
- Bekanntmachung der Gewässerschau 2018 für die Region Guben und Coschen Seite 11
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Reichenbach Seite 11
- Einwohnerversammlung in Schlagsdorf Seite 11
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 11
- Was-Wann-Wo Seite 11

#### Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern über die diesjährige Gewässerschau mit dem Gewässerverband „Spree-Neiße“ Seite 13
- Öffentliche Bekanntmachung über die Aktualisierung der Bestandsdaten der Gemarkung Groß Drewitz, Flur 1 Seite 14
- Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2018 Seite 14
- Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reicherskreuzer Heide und Schwansee“ Seite 14
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schenkendöbern Seite 15

I. Stadt Guben

**SVV-Beschlüsse aus der Sitzung vom 24.01.2018**

**SVV 001/2018**

**Zuschüsse an Fraktionen für 2018**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, auf der Grundlage des Runderlasses Nr. 03/2013 vom 4. Dezember 2013 des MdL Brandenburg einen Zuschuss an die Fraktionen für das Haushaltsjahr 2018.

Die Ausbringung von Haushaltsmitteln erfolgt in folgender Höhe:

monatlicher Grundbetrag	je Fraktion:	153,00 €
monatlich zusätzlich	je Fraktionsmitglied:	25,00 €

Eine Abrechnung der im Jahr 2017 ausgereichten Haushaltsmittel sollte von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung;

- CDU-Fraktion
- Fraktion DIE LINKE.
- SPD-Fraktion
- GUB-SPN-Fraktion
- FDP-Fraktion
- WGB-Fraktion

im Büro der SVV bis 1. März 2018 erfolgen.

**SVV 002/2018**

**Neubesetzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Guben**

1. Die Stadtverordnetenversammlung Guben hebt den Beschluss SVV 062/2016 – Neubesetzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Guben vom 13.04.2016 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gemäß § 41 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Stadtverordnete für die Dauer der Wahlperiode als ordentliche Mitglieder sowie deren Stellvertreter in den Hauptausschuss.

Fraktionen Anzahl der Sitze: Mitglied: Vertreter:

GUB SPN	1	Herbert Gehmert	Jana Wilke
CDU	2	Christiane Fritzscha Karl-Heinz Mischner	Dieter Zachow Klaus Schneider Andreas Neumann
WGB	1	Frank Kramer	Berit Kreisig
LINKE	2	Gabriele Scholz Kerstin Nedoma	Gerhard Lehmann Peter Stephan

FDP	2	Monika Birkholz Günther Krause	Steffen Buckel-Ehrlichmann Kerstin Hansmann Christian Bruno Ackermann
SPD	1	Günter Quiel	Uwe Erkenbrecher Frank Müller

**SVV 003/2018/1**

**Satzung und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Guben**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- a) die als Anlage 3 beigefügte Satzung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Guben und
- b) die als Anlage 4 beigefügte Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Guben.

Die Anlage 3 und 4 sind Bestandteile des Beschlusses.

**SVV 004/2018**

**Aufhebung Einstellungsstopp**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt zur befristeten Besetzung der Stelle Mitarbeiter/in Bäderbetriebe in Vollzeit

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit.

**SVV 005/2018/1**

**Richtlinie der Stadt Guben zur finanziellen Unterstützung der sozialen Arbeit in der Stadt Guben**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 2 beigefügte „Richtlinie der Stadt Guben zur finanziellen Unterstützung der sozialen Arbeit in der Stadt Guben“.

Die Anlage 2 ist Bestandteil des Beschlusses.

**SVV 006/2018/1**

**Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen Arbeit in der Stadt Guben**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 2 beigefügte „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen Arbeit in der Stadt Guben“.

Die Anlage 2 ist Bestandteil des Beschlusses.

FB VI/01/01/2018: Betreuung Jugend- und Begegnungszentrum Guben

VO: Sonstige Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

## Bekanntmachung: Betreuung Jugend- und Begegnungszentrum Guben

Art der Vergabe Öffentliche Ausschreibung

### Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung	Stadt Guben
Kontaktstelle	Stabsstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement
Zu Händen	Frau Sabine Winkler
Postanschrift	Gasstraße 4
Ort	03172 Guben
Telefon	03561/6871-1033
Fax	03561/6871-4000
E-Mail	Winkler.S@guben.de

### Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Bezeichnung	Stadt Guben
Kontaktstelle	Fachbereich IV
Zu Händen	Frau Mandy Große
Postanschrift	Gasstraße 4
Ort	03172 Guben
Telefon	03561/6871-1401
Fax	03561/6871-4930
E-Mail	Grosse.M@guben.de

### Art und Umfang der Leistung

Interessenbekundungsverfahren zur Betreuung eines Teilbereiches im Jugend- und Begegnungszentrum in der Mittelstraße 18 in 03172 Guben

Los 1 - Betreuung der Jugendeinrichtung

Los 2 - Betreuung der Kultureinrichtung

Die Stadt Guben, Fachbereich IV - Schule/Jugend/Sport/Soziales/Kultur, beabsichtigt zum 01.07.2018 die Leistungen der Jugendarbeit und der Kulturarbeit in Verbindung mit der gastronomischen Nutzung des Jugend- und Begegnungszentrums in der Mittelstraße 18 in 03172 Guben zu vergeben.

#### 0. Vorgeschichte

Das Gelände der Mittelstraße 18 in 03172 Guben war um 1930 die Produktionsstätte der Goldleisten-Fabrik "Aders-Blumberg". Nach dem Krieg wurde das dreigeschossige Gebäude als Lehr- und Ausbildungsstätte genutzt. Vor der Wiedervereinigung waren dort das Polytechnische Zentrum und die Getreidewirtschaft untergebracht. Seit den 90-er Jahren ist der Gebäudekomplex Domizil verschiedener Vereine unterschiedlicher Größe und Beschäftigungsprofile.

Nach der Modernisierung im Juni 2005 wurde der Gebäudekomplex an die einzelnen Mieter übergeben. Die Modernisierung erfolgte im Rahmen des Förderprogrammes "Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000".

Es wurde ein Jugend- und Begegnungszentrum im Innenstadtbereich geschaffen und gemäß der Förderrichtlinie besteht für das Objekt bis zum 30. Juni 2020 eine Zweckbindung.

Eigentümer des Objektes ist die Stadt Guben.

#### 1. Objektbeschreibung

Die Stadt Guben hat etwa 17.600 Einwohner und ist eine Stadt im Landkreis Spree-Neiße in der brandenburgischen Niederlausitz. Die Stadt liegt an der Neiße, die hier die Grenze zwischen Deutschland und Polen bildet.

Das Grundstück Mittelstraße 18/19 liegt unmittelbar, aus Richtung Cottbus kommend, hinter der Bahnhofsbrücke als optischer Blickfang am "Eingang" zur Innenstadt, direkt an der nördlichen Hauptzufahrt Cottbuser Straße.

Fußläufig ist das Objekt direkt über die Mittelstraße zu erreichen. Als sehr günstig kann sich für Auswärtige die unmittelbare Nähe zum Bahnhof (ca. 700 m) erweisen.

Die Verkehrsanbindung wird über die Mittelstraße ermöglicht, durch entsprechende Freiflächengestaltung mit notwendigen Stellplätzen für PKW auf den angegliederten Flächen.

Die dominierte Ansicht von städtebaulicher Bedeutung ist die Ansicht von Norden.

## FB VI/01/01/2018: Betreuung Jugend- und Begegnungszentrum Guben

VO: Sonstige Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Derzeit findet im Jugendclub "Zippel" die Jugendarbeit statt. Als Begleitung zur angebotenen Kulturarbeit im "WerkEins" steht die gastronomische Einrichtung "Café und Cocktailbar Merino" mit Außenbereich zur Verfügung.

Die Grundstücksfläche beläuft sich auf 2.601 m<sup>2</sup>. Das Gebäude Jugend- und Begegnungszentrum verfügt über eine Gesamtnettofläche von ca. 2.235,52 m<sup>2</sup>, die sich über drei Etagen verteilen.

Im Jugend- und Begegnungszentrum in der Mittelstraße 18 in 03172 Guben bestehen 9 unbefristete Mietverträge für Vereins- und Probenräume. Davon 2 Mieter im 1. Obergeschoss und 7 Mieter im 2. Obergeschoss. Die Verträge sind mit der Stadt Guben geschlossen.

Ausgeschrieben werden folgende Miet- und Nutzflächen von ca. 1.265,47 m<sup>2</sup>, die sich derzeit auf zwei Etagen verteilen:

Davon derzeit: Jugendarbeit ca. 307,51 m<sup>2</sup>

Kulturarbeit ca. 594,07 m<sup>2</sup>

Geschäftsbetrieb (Gastronomie) ca. 363,89 m<sup>2</sup>

Für den Bereich der Jugend- und Kulturarbeit sind durch den Betreiber die Betriebskosten zzgl. der Kosten für die Restmüllentsorgung sowie einer Instandhaltungspauschale zu tragen. Die Gebühren für die Energieversorgung sind in den Betriebskosten enthalten.

Die Räumlichkeiten sind ausgestattet mit Stühlen und Tischen für den Innen- und Außenbereich. Des Weiteren sind Bühnenpodeste vorhanden.

### 2. Inhaltliche Anforderungen

#### Los 1 - Betreuung der Jugendeinrichtung

Die Stadt Guben beabsichtigt für fünf Jahre mit der Option der Verlängerung die Betreuung der Jugendeinrichtung (derzeitiger Jugendclub "Zippel") im Jugend- und Begegnungszentrum in der Mittelstraße 18 in 03172 Guben in die Trägerschaft eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zu geben. Dabei handelt es sich um eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit, die Leistungen gemäß § 11 SGB VIII erbringt.

Die Räumlichkeiten umfassen sechs Räume mit einer Fläche von 307,51 m<sup>2</sup>.

Die Stadt Guben stellt zur Betreuung der Jugendeinrichtung folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

-Zuschuss von 95 % der Medienkosten (Strom, Gas, Wasser)

-Personalkosten für eine Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft gemäß den

"Qualitätsstandards für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Jugendarbeit und

Jugendsozialarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Landkreis Spree-Neiße"

vom 18.06.2012

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Angaben zum Träger

2. Vorlage der Anerkennung als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

3. Versicherung, dass die Einstellung der sozialpädagogischen Fachkraft gemäß den "Qualitätsstandards des Landkreises Spree-Neiße" erfolgt und die persönliche Eignung gemäß

§ 72a (1) SGB VIII mit einem erweiterten Führungszeugnis nach § 30a (1) BZRG nachgewiesen wird

4. Darstellung der Sicherung der Qualifizierung/ Fachberatung der sozialpädagogischen Fachkraft gemäß den

"Qualitätsstandards des Landkreises Spree-Neiße"

5. Konzeption für die Betreuung der Einrichtung mit insbesondere folgenden Schwerpunkten:

-Angaben zum Sozialraum

-Zielgruppenbeschreibung

-Beschreibung der Arbeitsansätze/Angebote/Leistungen

-Darstellung der angedachten Kooperation/-en und Vernetzung im Sozialraum

-Darstellung der Reflexion/Evaluation der Arbeit

6. Kosten- und Finanzierungsplan für fünf Jahre

7. Vorlage von Referenzen

#### Los 2 - Betreuung der Kultureinrichtung

Die Stadt Guben beabsichtigt für fünf Jahre mit der Option der Verlängerung die Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen verbunden mit der Möglichkeit einer Nutzung des gastronomischen Bereiches im Jugend- und Begegnungszentrum in der Mittelstraße 18 in 03172 Guben zu vergeben.

Derzeit wird der gastronomische Bereich im Erdgeschoss des Gebäudes als Café, Restaurant & Cocktailbar genutzt, in der ein umfangreiches Angebot warmer und kalter Speisen sowie Cocktails serviert wird.

**FB VI/01/01/2018: Betreuung Jugend- und Begegnungszentrum Guben**

VO: Sonstige Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Die Räumlichkeiten umfassen 957,96 m<sup>2</sup>, davon ein Saal mit Bühne mit 286,02 m<sup>2</sup>.

**Zielstellung:**

Pflege und Unterstützung des kulturellen Lebens sowie die ganzjährige Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger aller Altersklassen:

- Musik
- Literatur
- darstellende und bildende Kunst
- Konzerte
- Ausstellungen
- Theaterveranstaltungen

Der Betreiber erhält die Möglichkeit, Besucher von Veranstaltungen im Jugend- und Begegnungszentrum in der Mittelstraße 18 in 03172 Guben vor, während und nach Veranstaltungen, gastronomisch zu versorgen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Ausführliche Vorstellung des Bewerbers
- Finanzierungs- und Veranstaltungskonzept
- konkrete Vorstellung zur Gestaltung und Nutzung des Gastronomiebereiches
- Vorlage von Referenzen/Erfahrungen

**3. Hinweise zur Bewerbung**

Interessenbekundungen sind bis zum 16.03.2018, 11:00 Uhr zu richten an:

Stadt Guben  
Stabstelle Recht/Widersprüche/Vergabemanagement  
Gasstraße 4  
03172 Guben

Weiterhin sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schufa-Auskunft
- polizeiliches Führungszeugnis
- steuerliche Unbedenklichkeitserklärung

Die Unterlagen sind ausschließlich schriftlich in einfacher Ausfertigung in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.

Damit die Interessenbekundungen gleichzeitig geöffnet werden können, ist unbedingt der Hinweis "Interessenbekundung Jugend- und Begegnungszentrum in der Mittelstraße 18 in 03172 Guben, Los ..." - bitte nicht öffnen - auf dem Umschlag zu vermerken.

Für die Erstellung der Unterlagen zum Interessenbekundungsverfahren werden keine Kosten erstattet.

**4. Hinweise zum Verfahren**

Die Bewertung der fristgemäß eingegangenen Unterlagen erfolgt durch die Stadt Guben. Sofern keine oder mehrere Bewerber die nachstehend genannten Kriterien erfüllen, behält sich die Stadt Guben die Entscheidung für den Zuschlag vor. Verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Als Kriterien gehen in die Bewertung ein:

- die inhaltliche Qualität der Nutzungskonzepte (50%)
- die Schlüssigkeit der Finanzierung und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens (40%)
- Referenzen des Bewerbers (10%)

Die Stadt Guben behält die volle Entscheidungsfreiheit darüber, ob, wann, an wen und zu welchen Bedingungen die Übergabe erfolgt.

Vorgesehen ist eine Zuschlagserteilung bis zum 04.06.2018.

Gleichzeitig behält sich die Stadt Guben vor, keinem der Bewerber einen Zuschlag zu erteilen.

**Hinweis:**

Es handelt sich hier nicht um eine öffentliche Ausschreibung nach VOB/VOL. Mit der Beteiligung an dem privatrechtlichen Interessenbekundungsverfahren entsteht kein Anspruch auf die Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren. Die im

**FB VI/01/01/2018: Betreuung Jugend- und Begegnungszentrum Guben**

VO: Sonstige Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Rahmen des Verfahrens ausgetauschten bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie mündliche Abstimmungen sind für beide Seiten vertraulich und unverbindlich.

Anfragen sowie Terminvereinbarungen zur Besichtigung des Jugend- und Begegnungszentrums in der Mittelstraße 18 in 03172 Guben richten Sie bitte an den Fachbereich IV der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, fb4@guben.de.

**Leistungsort**

**Etwaige Vorbehalte wegen Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter**

Es ist eine Teilung der Gesamtleistung in Lose vorbehalten. Das Angebot kann sich auf ein oder mehrere Lose erstrecken.

**Los-Nr.: 1 Bezeichnung:** Betreuung der Jugendeinrichtung

**Los-Nr.: 2 Bezeichnung:** Betreuung der Kultureinrichtung

**Nebenangebote**

Nebenangebote sind zugelassen

**Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Dauer keine Angabe

**Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen und die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

Elektronisch: über 'Brandenburg' <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPCenter/> unter den dort genannten Nutzungsbedingungen.

**Tag, bis zu dem die Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können:** 16.03.2018 11:00 Uhr

**Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise**

Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.

**Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind**

Siehe "zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle"

Art der akzeptierten Angebote:

Postalischer Versand

**Ablauf der Angebotsfrist**

16.03.2018 11:00 Uhr

**Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bewerbers**

Bedingung an die Auftragsausführung gemäß Art und Umfang der Leistung/Leistungsbeschreibung

**Ablauf der Bindefrist**

04.06.2018 23:59 Uhr

**Wertung**

Wertungsmethode Wirtschaftlichstes Angebot (siehe Vergabeunterlagen)

**Sonstiges**

Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6DY5E

# Richtlinie der Stadt Guben zur finanziellen Unterstützung der sozialen Arbeit in der Stadt Guben



## Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.01.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

## 1. Zuwendungszweck

Soziale Arbeit, die durch gemeinnützige Vereine, Verbände, Organisationen oder ehrenamtlich arbeitende natürliche Personen wahrgenommen wird, kann nach Maßgabe dieser Richtlinie durch finanzielle Zuwendungen unterstützt werden. Zur sozialen Arbeit zählen insbesondere Maßnahmen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, insbesondere sozial benachteiligten Personen zugutekommen.

## 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind gemeinnützige Vereine, Verbände, Organisationen und ehrenamtlich arbeitende natürliche Personen, die Aufgaben nach Punkt 1 dieser Richtlinie überwiegend für die Einwohner der Stadt Guben wahrnehmen, grundsätzlich für jedermann zugänglich sind und ihre Tätigkeit in Guben ausüben.

## 3. Rechtsanspruch

- Die finanziellen Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Guben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Die Förderung durch die Stadt Guben ist grundsätzlich nachrangig.
- Die geplante Summe für die finanzielle Unterstützung der sozialen Arbeit im Haushaltsplan ist Basis der finanziellen Zuwendung.

## 4. Gegenstand der Förderung

- Nach dieser Richtlinie sind folgende Kosten sozialer Arbeit mit überwiegend Gubener Einwohnern zuwendungsfähig:
  - Konkrete Maßnahmen der sozialen Arbeit
  - laufende Miet- und Betriebskosten und Nutzungsentgelte für Räumlichkeiten der Stadt Guben für notwendige Arbeits-, Beratungs- und Aufenthaltsräume
  - Konkrete Instandsetzungs-, Wartungs- und Erhaltungsmaßnahmen
  - Investive Maßnahmen
  - Ausstattung mit Arbeitsmaterial
- Generell nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind:
  - Personalkosten
  - Kosten für Speisen und Getränke
  - persönliche Sachausgaben
  - pauschale Förderungen

## 5. Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten und den Nutzungsentgelten wird begrenzt auf maximal 75 % der tatsächlichen Aufwendungen.

## 6. Antragsverfahren

### a. Antragsunterlagen und Antragsverfahren

Von den gemeinnützigen rechtsfähigen Gubener Vereinen, Verbänden, Organisationen oder ehrenamtlich tätige natürliche Personen sind schriftlich einzureichen,

- der vollständig ausgefüllte Antrag (Vordruck) einschließlich der Anlagen auf eine finanzielle Zuwendung,
- die Darstellung der Projektfinanzierung
- der Nachweis über die Gemeinnützigkeit

- Erklärung über die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Projektes/Maßnahme

Die Fördermöglichkeiten auf Kreis- und Landesebene sind durch die Antragssteller vorrangig zu erschließen und nachzuweisen. Die Antragsunterlagen sind bei der Stadt Guben, Fachbereich IV, einzureichen.

### b. Termine

Die Anträge einschließlich der Anlagen sind vollständig bis zum 30. April bzw. bis zum 30. September des laufenden Jahres an die Stadt Guben zu richten. Dem Antrag sind entsprechende Kostenvorschläge beizufügen.

### c. Bewilligungsverfahren

Die Stadt Guben prüft die Vollständigkeit der Anträge, die Richtigkeit der Angaben sowie die Zuwendungsmöglichkeit der Anträge im Sinne dieser Richtlinie. Über die Anträge wird vor Erstellung der Sitzungsvorlage in einer Unterarbeitsgruppe des Fachausschusses beraten. Aus der Unterarbeitsgruppe des Fachausschusses geht eine Empfehlung für die Sitzungsvorlage hervor, welche durch die Verwaltung erstellt und in den Fachausschuss eingebracht wird.

Die Empfehlung aus der Unterarbeitsgruppe des Fachausschusses wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- Bedeutung und Wirksamkeit der Maßnahme für die Einwohner der Stadt Guben (öffentliches Interesse)
- Finanzlage des Antragstellers zum Projekt und sein Bemühen um andere Finanzierungsquellen
- Verfügbarkeit der Mittel im Haushalt der Stadt

Mit der Empfehlung des Fachausschusses entscheidet der Hauptausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung über die Gewährung des beantragten Zuschusses. Die Antragsteller erhalten einen Bewilligungsbescheid, der mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann. Ständige Auflage des Bewilligungsbescheides ist der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung (Verwendungsnachweis) und der jederzeitige Widerrufsvorbehalt.

### d. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der finanziellen Zuwendung erfolgt nach Erlass des Bewilligungsbescheides auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

### e. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel ist unter Anwendung des Vordruckes „Verwendungsnachweis“ auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen.

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Guben geändert wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erden oder
- der Bewilligungsbescheid wegen einer der in § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) genannten Gründe widerrufen wird

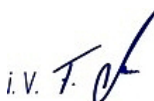
Der Verwendungsnachweis ist bei der Stadt Guben einzureichen. Nicht benötigte oder nicht für den bewilligten Verwendungszweck verausgabte Mittel sind gem. § 49 a VwVfG an die Stadt Guben zurückzuzahlen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Guben zur finanziellen Unterstützung der sozialen Arbeit in der Stadt Guben“ vom 1. April 1999 außer Kraft.

Guben, den 25.01.2018

i. V. 

Herr Fred Mahro  
Allgemeiner Stellvertreter des  
hauptamtlichen Bürgermeisters



## Richtlinie der Stadt Guben - zur Förderung der kulturellen Arbeit in der Stadt Guben



### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.01.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

#### 1. Zuwendungszweck

Die Stadt Guben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung kultureller Projekte mit dem Ziel der Gestaltung eines vielfältigen und attraktiven kulturellen Lebens in der Stadt Guben.

#### 2. Rechtsanspruch

- Die finanziellen Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Guben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Die Förderung durch die Stadt Guben ist grundsätzlich nachrangig.
- Die geplante Summe für die Förderung der kulturellen Arbeit im Haushaltsplan ist Basis der finanziellen Zuwendung.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind gemeinnützige Vereine, Verbände, kirchliche Organisationen und ehrenamtlich arbeitende natürliche Personen, die mit Projekten im kulturellen Bereich die Gemeindenkulturarbeit bereichern und ihre Tätigkeit in Guben ausüben.

#### 4. Gegenstand der Förderung

- Nach dieser Richtlinie können gefördert werden:
  - Darstellende und Bildende Kunst
  - Musik
  - Literatur
  - Filmarbeit
  - Tanz
  - Kulturarbeit von Vereinen
  - Folklore/Traditionsfeste
  - Regional geschichtliche Forschung und deren Publikationen
- Die Gewährung von Zuschüssen ist für Vorhaben möglich, die das öffentliche Kulturangebot ergänzen, insbesondere wenn ortsbezogen, kultur- und kunstpartenübergreifend und/oder mit Absicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird. Bevorzugt werden solche Projekte gefördert, die der interkulturellen und integrativen Begegnung dienen.
- Gefördert werden können Personalkosten und Sachkosten des jeweiligen Projektes. Von den Antragstellern werden Eigenleistungen erwartet, wobei erbrachte Arbeit und Investitionen anerkannt werden können.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der möglichen Zuwendung

##### 1. Projektförderung

Der Zuschuss auf Basis einer Festbetragsfinanzierung wird maximal in Höhe von 500,00 € je Projekt gewährt.

##### 2. Zuschuss zu Miet- und Betriebskosten und Nutzungsentgelten

Der Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten und den Nutzungsentgelten wird begrenzt auf maximal 75 % der tatsächlichen Aufwendungen.

#### 6. Antragsverfahren

##### a. Antragsunterlagen und Antragsverfahren

- Von den gemeinnützigen rechtsfähigen Gubener Vereinen, Verbänden, kirchlichen Organisationen oder ehrenamtlich tätige natürliche Personen sind schriftlich einzureichen,
- der vollständig ausgefüllte Antrag (Vordruck) einschließlich der Anlagen auf eine finanzielle Zuwendung,
  - die Projektbeschreibung inklusive Veranstaltungs- und Zeitplan

- Übersicht über die Finanzierung des Projektes
- der Nachweis über die Gemeinnützigkeit
- Erklärung über die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Projektes/Maßnahme

Die Fördermöglichkeiten auf Kreis- und Landesebene sind durch die Antragssteller vorrangig zu erschließen und nachzuweisen. Die Antragsunterlagen sind bei der Stadt Guben, Fachbereich IV, einzureichen.

##### b. Termine

Die Anträge einschließlich der Anlagen sind vollständig bis zum 30. April bzw. bis zum 30. September des laufenden Jahres an die Stadt Guben zu richten. Dem Antrag sind entsprechende Kostangebote beizufügen.

##### c. Bewilligungsverfahren

Die Stadt Guben prüft die Vollständigkeit der Anträge, die Richtigkeit der Angaben sowie die Zuwendungsmöglichkeit der Anträge im Sinne dieser Richtlinie. Über die Anträge wird vor Erstellung der Sitzungsvorlage in einer Unterarbeitsgruppe des Fachausschusses beraten. Aus der Unterarbeitsgruppe des Fachausschusses geht eine Empfehlung für die Sitzungsvorlage hervor, welche durch die Verwaltung erstellt und in den Fachausschuss eingebracht wird. Die Empfehlung aus der Unterarbeitsgruppe des Fachausschusses wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- Finanzlage des Antragstellers zum Projekt und sein Bemühen um andere Finanzierungsquellen
- Verfügbarkeit der Mittel im Haushalt der Stadt

Mit der Empfehlung des Fachausschusses entscheidet der Hauptausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung über die Gewährung des beantragten Zuschusses. Die Antragsteller erhalten einen Bewilligungsbescheid, der mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann. Ständige Auflage des Bewilligungsbescheides ist der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung (Verwendungsnachweis) und der jederzeitige Widerrufsvorbehalt.

##### d. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der finanziellen Zuwendung erfolgt nach Erlass des Bewilligungsbescheides auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

##### e. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel ist unter Anwendung des Vordruckes „Verwendungsnachweis“ auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen.

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn


- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Guben geändert wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder
- der Bewilligungsbescheid wegen einer der in § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) genannten Gründe widerrufen wird.

Der Verwendungsnachweis ist bei der Stadt Guben einzureichen. Nicht benötigte oder nicht für den bewilligten Verwendungszweck verausgabte Mittel sind gem. § 49 a VwVfG an die Stadt Guben zurückzuzahlen.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen Arbeit“ vom 1. Juli 1999 außer Kraft.

Guben, den 24.01.2018

i. V. 

Herr Fred Mahro  
Allgemeiner Stellvertreter des  
hauptamtlichen Bürgermeisters





# Satzung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Guben



## Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] i.V.m. mit dem § 6 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Stadt Guben kann Räumlichkeiten zur Nutzung übergeben, wenn diese Räumlichkeiten für die Benutzung durch Dritte zweckbestimmt sind und die Belange der Stadt sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Nutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die in § 2 genannten Räumlichkeiten stundenweise an einem oder mehreren Kalendertagen in Anspruch genommen wird.

(3) Die Nutzung der Räumlichkeiten durch Dritte kann nur erfolgen, wenn kein Eigenbedarf der Stadt vorliegt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

(5) Die Benutzung erfolgt im Rahmen dieser Satzung, der geltenden Hausordnung der Objekte und eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt und den Nutzern.

## § 2

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die nachstehend genannten Räumlichkeiten:

1. Musikschule
  - Konzertsaal ( Raum 1.39)
  - Tanzsaal inkl. 1 Umkleide (Raum 1.10 und 1.19 )
  - Proebühne ( Raum 1.33)
2. Bibliothek
  - Lesesaal
3. Alte Färberei
4. Großer Ausstellungsraum
5. Rathaus
  - SVV – Sitzungssaal (Raum 236)
  - Beratungsräume
  - Hut-Café
6. Museumsscheune
7. Kulturzentrum Obersprucke
  - gesamtes Objekt
  - Saal
  - Kleiner Vereinsraum
  - Küche

## § 3

### Antragstellung und Nutzungsvertrag

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Guben. Diese wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin schriftlich bei:

Stadt Guben  
Gasstraße 4  
03172 Guben

zu stellen. Antragsberechtigte sind natürliche und juristische Personen. Für den Antrag ist das aktuelle Formular zu verwenden.

Aus diesem Antrag kann kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages hergeleitet werden. Dies gilt ebenfalls für eine schriftlich oder mündlich beantragte Terminvormerkung.

(2) Die Nutzung erfolgt nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck, sowie für die im Vertrag bezeichneten Räumlichkeiten. Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist den Nutzern nicht gestattet.

(3) Für die Einholung der entsprechenden behördlichen und sonstigen Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltungen sind die Nutzer selbst verantwortlich.

(4) Die Zustimmung kann bei dem begründeten Verdacht auf eine zweckentfremdete oder ungeeignete Nutzung der Räumlichkeiten auf Grund zurückliegender Vorkommnisse oder vorhandener Kenntnisse zur antragstellenden Person versagt werden.

(5) Nach positiver Entscheidung über den Antrag ist zwischen der Stadt und den Nutzern ein schriftlicher Nutzungsvertrag abzuschließen. Die konkreten Bedingungen: Haftung, Pflichten und Auflagen werden in diesem Nutzungsvertrag geregelt.

(6) Die Stadt behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit, auch noch am Veranstaltungstag, ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass Inhalte der Veranstaltung unter anderem ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch, extremistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

## § 4

### Inventar

Die Nutzung des Inventars wird individuell im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart.

## § 5

### Nutzungszeit

(1) Die Benutzung erfolgt im Rahmen der festgelegten Nutzungszeiten der jeweiligen Einrichtung oder ggf. nach Absprache mit der verantwortlichen Leitung. Die Benutzungszeit ist im Vertrag festzulegen.

(2) Die Räumlichkeiten sind der Stadt in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind.

## § 6

### Hausrecht

Die Bediensteten der Stadtverwaltung Guben üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten gemäß § 2 dieser Satzung zu gewähren.

## § 7

### Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten erhebt die Stadt ein Nutzungsentgelt. Dies ergibt sich aus der Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben.

(2) Die Fälligkeit wird im Nutzungsvertrag geregelt.

## § 8

### Entgeltfreie Nutzung

(1) Die im § 2 genannten Räumlichkeiten werden folgenden Nutzergruppen kostenfrei überlassen:

· der Stadtverordnetenversammlung und ihren Gremien


(2) Des Weiteren können auf Antrag die Räumlichkeiten entgeltfrei überlassen werden. Dies wird zur Entscheidung dem Hauptausschuss vorgelegt. Anträge auf entgeltfreie Nutzung müssen daher mindestens 3 Monate vorher eingereicht werden; es gilt das Antragsverfahren nach § 3 dieser Satzung mit der Ausnahme der Frist in Absatz 1.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung und ihre Anlagen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben am Friedrich-Wilke-Platz und im Heimatmuseum Sprucker Mühle vom 05.12.2013 außer Kraft.

Guben, den 25.01.2018

i. V. 

Herr Fred Mahro  
Allgemeiner Stellvertreter des  
hauptamtlichen Bürgermeisters



# Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Guben



## Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. mit dem § 6 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.01.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die in § 2 der Satzung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Guben genannten Räume.

## § 2

### Nutzungsentgelte

Entgelte:

	24 h (zusammenhängend)	/je angefangene Std.
1. Musikschule		
- Konzertsaal	55 €	20 €
- Proebühne	40 €	10 €
- Tanzsaal inkl. 1 Umkleide	40 €	15 €
2. Bibliothek		
- Lesesaal	45 €	15 €
3. Alte Färberei	235 €	80 €
4. Ausstellungsräume		
- Großer Ausstellungsraum	135 €	45 €
5. Rathaus		
- SVV – Sitzungssaal (Raum 236)	120 €	40 €
- Beratungsräume	35 €	10 €
- Hut-Café	50 €	20 €
6. Museumsscheune	60 €	20 €
7. Kulturzentrum Obersprucke		
- gesamtes Objekt	200 €	50 €
- Saal	120 €	30 €
- Vereinsraum	40 €	10 €
- Küche	30 €	8 €

## § 3

### Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

Die Forderung entsteht mit dem Abschluss des Vertrages zur Nutzung der Räumlichkeiten. Der Fälligkeitstermin wird im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zeitgleich tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben am Friedrich-Wilke-Platz und im Heimatmuseum Sprucker Mühle vom 05.12.2013 außer Kraft.

Guben, den 25.01.2018

*i. V. F. Mahro*

Herr Fred Mahro  
Allgemeiner Stellvertreter des  
hauptamtlichen Bürgermeisters



Stadt Guben  
Der Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum nächstmöglichen Termin die Stelle

### Mitarbeiter/-in Service

bei den Städtischen Bädern in Vollzeit befristet nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere nachfolgende Tätigkeiten:

- Kassierung und Abrechnung von Eintrittsgeldern für Hallenbad, Freibad bzw. Sauna
- Mittelbewirtschaftung sowie Mittelüberwachung für den Aufgabenbereich Städtische Bäder
- Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit
- Mitwirkung bei der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen sicheren Badebetriebes im Hallen- bzw. Freibad einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Sport-, Spiel-, Kurs- und Spaßangeboten
- Absicherung des Saunabetriebes
- Führung von Statistiken

Diese verantwortungsvolle Tätigkeit erfordert eine engagierte Persönlichkeit, die sich durch wirtschaftliches Denken, Flexibilität und die Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit sowie durch ein hohes Maß an Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit und empathischer Kompetenz auszeichnet.

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/r für Bäderbetriebe bzw. vergleichbare Ausbildung erwünscht
- aktuelles Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber
- Berechtigung zur Durchführung von „Aqua-Fitness-Kursen“ erwünscht
- Bereitschaft zum Schichtdienst sowie zum Einsatz an Wochenenden und Feiertagen

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA) Entgeltgruppe 4/5 (in Abhängigkeit der persönlichen Voraussetzungen) einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht. Es wird darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Einstellung ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorliegen muss.

Vollständige und aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, lückenlose Tätigkeitsnachweise, Referenzen) richten Sie bitte bis zum **9. März 2018** an:

Stadt Guben  
Fachbereich I  
Gasstraße 4  
03172 Guben

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Vorstellungskosten werden von der Stadt Guben nicht erstattet.

### Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen

## Bekanntmachung der Gewässerschau 2018 für die Region Guben und Coschen

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt am Montag, dem 12. März 2018, die Gewässerschau 2018 für die Schaubezirke Stadt Guben und dazu angrenzende Teile der Gemeinde Neiße-  
münde (Coschen) durch. Die Gewässerschau beginnt um 9 Uhr im Ausstellungsraum der Alten Färberei, Gasstraße 4, mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung erforderlicher Arbeiten für die anstehende Saison 2018/19.

Einzelne Gewässer werden anschließend, gem. § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut. Die Schau ist öffentlich und bezieht sich auf Gewässer II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Alle betroffenen Bürger, Landwirte und Agrargenossenschaften sind herzlich eingeladen.

Dieter Perko

Verbandsvorsteher

Gewässerverband „Spree-Neiße“

## Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Reichenbach

Termin: Montag, den 19.03.2018

Beginn: 19.00 Uhr

Ort: Gaststätte „Scheffer“, Reichenbacher Straße 16, 030172 Guben

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Prüfung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen der Tagesordnung und Beschlussfassung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzbericht des Kassenführers
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Kassenführers für das Jagdjahr 2017/2018
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2017/2018
8. Haushalt 2018/2019 – Vorstellung und Beschlussfassung
9. Vorstellung und Wahl eines stellvertretenden Vorstehers
10. Bericht des Jagdpächters
11. Sonstiges
12. Schlussworte

Guben, am 07.02.2018

gez. Vorstand

der Jagdgenossenschaft

## Einwohnerversammlung in Schlagsdorf

Die Stadtverwaltung Guben lädt die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Schlagsdorf zur Einwohnerversammlung **am Dienstag, dem 13. März 2018, um 18 Uhr in das Feuerwehrgebäude in Schlagsdorf** ein.

### Folgende Tagesordnung ist geplant:

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Bericht des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Guben
4. Informationen der Stadtverwaltung über ortsteilrelevante Vorhaben
5. Bekanntgabe der für 2018 geplanten Veranstaltungen im Ortsteil
6. Anfragen und Diskussion

Die Stadt Guben bittet die Einwohner von Schlagsdorf um rege Teilnahme.

i. V. Fred Mahro

Allgemeiner Stellvertreter

des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben

## Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- 22. Februar 2018 16:00 Uhr**  
Sitzung des Ausschusses Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie  
Rathaus, Zi. 236
- 26. Februar 2018 15:30 Uhr**  
Sitzung des Hauptausschusses  
Rathaus, Zi. 236
- 1. März 2018 16:00 Uhr**  
Sitzung des Ausschusses Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt  
Rathaus, Zi. 236

**Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!**

## Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710, Fax: 03561 68714917,

**Service-Hotline: 03561 6871-2000**

E-Mail: [service-center@guben.de](mailto:service-center@guben.de)



### Öffnungszeiten:

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 14:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 12:00 Uhr (in gerader Kalenderwoche)

### Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

## Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240,

[www.guben.de/freizeitbad](http://www.guben.de/freizeitbad)

**Über den Internetauftritt unter [www.guben.de/freizeitbad](http://www.guben.de/freizeitbad) können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.**

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich. Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König unter Telefonnummer: 0160 2027026 oder in der Flex-Fitness-Oase. Für den Reha-Sport am Montag ist die Anmeldung an Steffi Wagenknecht unter der Telefonnummer: 0176 45890926 zu richten.

### Öffnungszeiten Freizeitbad:

Montag	13:00 – 15:00 Uhr 15:00 Uhr	kein öffentlicher Badebetrieb Seniorenswimmen Vereinschwimmen
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 – 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr	Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Schulschwimmen
Freitag	09:00 – 22:00 Uhr	
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr 10:00 Uhr	Babyschwimmen
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr	

Zu folgenden Zeiten ist die Badnutzung durch Kursangebote eingeschränkt:

<b>Montag</b>	13:30 – 17:00 Uhr	Reha – Sport
	18:00 – 18:45 Uhr	Aqua - Kurs
	19:00 – 19:45 Uhr	Aqua – Kurs

**Dienstag**

13:45 – 14:15 Uhr Aqua – Kurs  
14:00 – 14:45 Uhr Reha – Sport  
14:45 – 15:30 Uhr Reha – Sport  
15:30 – 16:30 Uhr Reha – Sport  
18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs  
19:45 – 20:30 Uhr Aqua – Kurs

**Mittwoch**

10:00 – 11:00 Uhr Reha – Sport  
11:00 – 11:45 Uhr Aqua – Kurs  
16:30 – 17:15 Uhr Aqua – Kurs  
18:30 – 19:15 Uhr Aqua – Kurs

**Donnerstag**

12:30 – 13:15 Uhr Aqua – Kurs  
15:00 – 16:10 Uhr Reha – Sport  
16:10 – 17:00 Uhr Reha – Sport  
18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs  
19:15 – 20:15 Uhr Aqua – Kurs

**Freitag**

11:00 – 11:45 Uhr Aqua – Kurs  
15:30 – 16:00 Uhr Reha – Sport  
16:00 – 17:00 Uhr Reha – Sport  
17:00 – 18:00 Uhr Reha – Sport  
18:00 – 19:00 Uhr Aqua – Kurs

Saunabereich:

Montag 13:00 – 20:00 Uhr  
Dienstag 09:00 – 22:00 Uhr nur Frauensauna  
Mittwoch –  
Donnerstag 09:00 – 22:00 Uhr  
Freitag 10:00 – 22:00 Uhr  
Samstag 11:00 – 18:00 Uhr  
Sonntag und  
Feiertag 10:00 – 18:00 Uhr

**24-Stunden-Schwimmen** die 9. Auflage des Sportevents findet vom 17. März, 12:00 Uhr, bis 18. März 2018, 12:00 Uhr im Freizeitbad Guben statt.

**Stadtbibliothek Guben**

Gasstraße 6, Tel. 68712300, Fax 68712340, E-Mail: bibo@guben.de

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 09:00 – 19:00 Uhr  
Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

**Angebote**

- Internetabeitsplätze
- Gemütliche Lesecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

**Bücherfrühling** mit verschiedenen Lesungen, Vorträgen oder dem Bilderbuchkino vom 20. Februar bis 12. April 2018 in der Stadtbibliothek Guben.

**Stadt- und Industriemuseum**

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100  
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de  
www.museen-guben.de

**Öffnungszeiten:**

Januar bis März sowie November bis Dezember (Winter)  
Montag und Samstag: geschlossen  
Dienstag bis Freitag: 12:00 bis 17:00 Uhr  
Sonntag: 14:00 bis 17:00 Uhr  
(jeder 2. und 4. Sonntag im Monat)  
Feiertag: 14:00 bis 17:00 Uhr

April bis Oktober (Sommer)

Montag und Samstag: geschlossen  
Dienstag bis Freitag: 12:00 bis 17:00 Uhr  
Sonntag/Feiertag: 14:00 bis 17:00 Uhr

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch an anderen Tagen sowie vormittags geöffnet werden.

**Sonderausstellungen:**

- Bilderschau „Karl Vouk. Satkula. Oder die wa(h)re Landschaft. Abo (st)wó(r)jon)a krajina“ vom 19. Januar bis 25. Februar 2018  
- „Zum Baumschutz in Brandenburg“ als Ausstellung des BUND Brandenburg vom 5. bis 25. Februar 2018

**Museum „Sprucker Mühle“**

Mühlenstraße 5  
www.museen-guben.de  
Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

**Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes**

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.  
im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)  
Friedrich-Wilke-Platz, Tel. 03561 5595107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 12:00 bis 17:00 Uhr  
Sonntag 14:00 bis 17:00 Uhr  
Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

**„Kulturzentrum Obersprucke“**

Fr.-Schiller-Straße 24  
**Büro: GuWo Service-Punkt**  
Friedrich-Schiller-Straße 16a, Tel.: 5132480

**Montag 09:00 - 13:00 Uhr**  
**Donnerstag 12:00 – 16:00 Uhr**

**Treff am Schillerplatz**

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 559872 oder 547145  
**Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr geöffnet, 14:00 bis 17:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr täglich Veranstaltungen.** Die Freiwilligenagentur Guben ist zu den Öffnungszeiten erreichbar, Terminvereinbarung ist erwünscht.

Jeden Dienstag 09:00 bis 13:00 Uhr Sprechstunde der Polizei  
Jeden Mittwoch 09:30 bis 10:30 Uhr Polnisch-Kurs  
Jeden Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr Frühstück im Treff  
16:00 bis 18:00 Uhr Aquarell-Kurs

**Begegnungszentrum der Volkssolidarität**

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255  
**www.volkssolidaritaet.de/cms/spn**  
**Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr geöffnet**

**Tierheim Guben**

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. 03561 4132.  
Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14:00 bis 16:00 Uhr

**Marketing und Tourismus Guben e. V.**

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: 03561 3867,  
E-Mail: ti-guben@t-online.de, Internet:  
**www.touristinformation-guben.de**

**Öffnungszeiten:**

**Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr (Januar-März),  
Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr (April-Dezember),  
Samstag von 09:00 bis 13:00 Uhr (ganzjährig)**

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung/Vermittlung von Übernachtungsangeboten/Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs/Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/Angebote zu geführten Radwanderungen/Stadtführungen

**Fabrik e.V.**

Mittelstraße 18, Tel. Büro: 03561 431523, [www.fabrik-ev.de](http://www.fabrik-ev.de) Veranstaltungen:

*WerkEins:* Party & Konzertclub/*merino:* Café, Restaurant & Cocktailbar/*Jugendclub Zippel:* Angebote für Kinder und Jugendliche

**Lebenshilfe Guben e. V.**

**Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665  
[www.lebenshilfe-guben.de](http://www.lebenshilfe-guben.de)**

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

**Sprechzeiten: Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung**

**Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße**

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

**Sprechzeiten**

Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098 und 986-15099  
Sozialberaterin: 03562 986-15027

**Immanuel Suchthilfeverbund Guben**

der Immanuel Miteinander Leben GmbH mit Geschäftssitz in Berlin Wannsee,

- Soziotherapeutische Dauerwohneinrichtung, Alte Poststr. 41c
- Ambulante Eingliederungshilfen/aufsuchende Hilfe
- Suchtberatung, Alte Poststr. 15 (Termine bei Bedarf täglich, bitte nach telefonischer Absprache)
- Zwei Selbsthilfegruppen (Termine im Wechsel Mittwochs ab 15:00 Uhr)
- Begegnungsstätte „Buddelkasten“ (Öffnungszeiten täglich von 10:00 bis 12:00 Uhr, Freitag ist Ruhetag)
- Zwei Mietshäuser mit Wohnungen (Alte Poststr. 15 und 42)

**Kontakt:**

Tel.: Leitung 03561 686765 und/oder Beratung/amb. EGH

Tel.: 03561 548658

E-Mail: [guben@immanuel.de](mailto:guben@immanuel.de)

**[www.guben.immanuel.de](http://www.guben.immanuel.de)**

**Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen**

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757,  
E-Mail: [KBS.Spre-Neisse@caritas-cottbus.de](mailto:KBS.Spre-Neisse@caritas-cottbus.de)

**Öffnungszeiten:**

Montag	10.00 – 16.00 Uhr	
Donnerstag	12.00 – 16.00 Uhr	
<b>01.03.18</b>	14:00 Uhr	offener Gruppennachmittag
<b>08.03.18</b>	14:15 Uhr	Entspannungsangebot

**Erziehungs- und Familienberatungsstelle Haus Elisabeth«**

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561 403219,

E-Mail: [beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de](mailto:beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de)

**Termine** für eine kostenfreie Beratung von Eltern, Kindern, Jugendlichen, Familien, Erwachsenen, Paaren oder Gruppen werden von Montag bis Freitag flexibel nach individueller Absprache vereinbart.

**[www.naemi-wilke-stift.de](http://www.naemi-wilke-stift.de)**

**Koordination Flüchtlingsbetreuung bei der Freiwilligenagentur Guben**

Freiwilligenagentur Guben (Haus der Familie Guben e. V.), Koordination Flüchtlingsbetreuung Guben, Friedrich-Schiller-Str. 16b, Tel. 03561 559872

Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden, ehrenamtliches Engagement oder Hilfsangebote, können telefonisch vereinbart werden.

## II. Gemeinde Schenkendöbern

### Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern

Die diesjährige **Gewässerschau** mit dem Gewässerverband „Spree-Neiße“ für den Bereich der Gemeinde Schenkendöbern findet am **Mittwoch, dem 14. März 2018, um 09:00 Uhr** im **Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45** in 03172 Schenkendöbern statt.

Die Gewässerschau beginnt mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung erforderlicher Arbeiten für die Saison 2018/19.

Nach hier vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gem. § 31 Abs. 1 unserer Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort angeschaut.

Hierzu sind alle betroffenen Bürger, Landwirte und Agrargenossenschaften herzlich eingeladen.

gez. *Peter Jeschke*  
Bürgermeister

## Landkreis Spree-Neiße

### FB Kataster und Vermessung

Vom-Stein-Straße 30

03050 Cottbus

Tel. 0355 4991-2100

## Öffentliche Bekanntmachung

In der **Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Groß Drewitz, Flur 1** wurden die Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert, die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert und die Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

*gez. Schöne*  
Fachbereichsleiter

## Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2018

Die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit endet zum 31.12.2018. Somit sind im Jahr 2018 die Neuwahlen der Schöffen durchzuführen.

Gesucht werden interessierte Frauen und Männer unserer Gemeinde, die für den Amtsgerichtsbezirk Cottbus, Zweigstelle Guben als Vertreter des Volkes an der Rechtssprechung in Strafsachen teilnehmen.

Aus der Gemeinde Schenkendöbern werden **2 Schöffen** benötigt. Die Vorschlagsliste muss allerdings mindestens die **doppelte Anzahl der Personen**, mithin **4 Personen** enthalten. Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die bestätigten Kandidaten werden dem Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes zugeleitet. Dieser wählt in der zweiten Jahreshälfte aus den Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

### Voraussetzungen des Schöffenamtes

Schöffe kann jeder deutsche Staatsbürger werden, der am 01.01.2019 im Alter zwischen 25 und 69 Jahren ist, zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde Schenkendöbern wohnt und nicht wegen einer strafbaren Handlung zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

### Ausschlussgründe für das Schöffenamts

An das Amt sind von Gesetzes wegen keine weiteren besonderen Voraussetzungen geknüpft. Bestimmte Personen sind allerdings **vom Amt ausgeschlossen oder sollen nicht berufen** werden:

- Personen, die infolge eines Richterspruchs die Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind.
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nicht geeignet sind.
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Personen, die acht Jahre lang, d. h. in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden, als ehrenamtliche Schöffen tätig waren.

### Bewerbungen

Die Gemeindeverwaltung Schenkendöbern ist zuständig für das Bewerbungsverfahren, die Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Aufstellung der Vorschlagslisten.

Wenn Sie an der Ausübung dieses Ehrenamtes interessiert sind, können Sie sich für das Schöffenamts **bis zum 28.03.2018 telefonisch im Sekretariat des Bürgermeisters, Tel.: 03561 556222 melden**. Sie erhalten dann ein Bewerbungsformular zugesandt, in das die notwendigen Daten einzutragen sind. Interessenten für das Amt können sich auch das Bewerbungsformular von der Internetseite der Gemeinde [www.schenkendoeborn.de](http://www.schenkendoeborn.de) herunterladen und ausgefüllt zurücksenden an:

Gemeindeverwaltung Schenkendöbern  
Sekretariat des Bürgermeisters  
Gemeindeallee 45  
03172 Schenkendöbern  
Telefon: 03561 556222  
Fax: 03561 556222  
Internet: [www.schenkendoeborn.de](http://www.schenkendoeborn.de)  
E-Mail: [sekretariat@schenkendoeborn.de](mailto:sekretariat@schenkendoeborn.de)

Weitere Informationen zum Schöffenamts finden Sie im Internet unter [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de).

*gez. Peter Jeschke*  
Bürgermeister

## Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reicherskreuzer Heide und Schwansee“

### Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 29. Dezember 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reicherskreuzer Heide und Schwansee“ vom 23. November 1995 (GVBl. II S. 678) wurde durch Artikel 10 der Sechsten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 8. Dezember 2017 (GVBl. II Nr. 70) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (Bbg-NatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Die Nummern 2 und 7 werden aufgehoben.
- c) Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.
- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung von Teilen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Reicherskreuzer Heide und Große Göhlenze“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Reicherskreuzer Heide und Schwanensee“ umfasste, mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Trockenem europäischen Heiden und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Fischotter (*Lutra lutra*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bitterling (*Rhodeus amarus*) und Hirschkäfer (*Lucus cervus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oder-Spree und Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg [www.bravors.brandenburg.de](http://www.bravors.brandenburg.de) eingesehen werden.

---

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schenkendöbern

Zu unserer diesjährigen **Mitgliederversammlung** am Dienstag, dem **20.03.2018, um 19:00 Uhr** in der Feuerwehr Schenkendöbern in 03172 Schenkendöbern Wilschwitzer Weg, laden wir alle Jagdgenossen herzlich ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung aller Jagdgenossen
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Verlesen der Tagesordnung
4. Verlesen des Protokolls 2017
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
6. Vorläufiger Finanzbericht
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl der Revisionskommission
9. Vorstellung des Zwei-Seiten-Vertrages mit Beschlussfassung
10. Antrag auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages mit Festlegung des neuen Pachtzins
11. Beschlussfassung über den neuen Pachtvertrag
12. Bericht der Jägerschaft
13. Abstimmung über zwei Anträge zur Aufnahme ins Pachtverhältnis
14. Verschiedenes

*gez. Thomas Bähr*  
Vorsitzender

Die **Jagdpachtauszahlung** erfolgt am **13.03.2018 und 27.03.2018** von **18:00 bis 20:00 Uhr** in der **FFW Schenkendöbern**.

